



Vergütungsvereinbarung

zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Deutzmann, Kurt-Schumacher-Straße 9, 40764 Langenfeld

- im Folgenden: die Kanzlei -

und dem Mandanten _____.

I. Honorar für Rechtsberatung und Gestaltung

Die Kanzlei rechnet gegenüber dem Mandanten rechtsberatende und gestaltende Tätigkeit grundsätzlich auf Basis eines Zeithonorars ab. Das Honorar für die anwaltliche Tätigkeit beträgt

- für Unternehmen/Unternehmer 200,00 Euro pro Stunde (zzgl. gesetzlicher MwSt.);
- für Verbraucher/Privatpersonen 170,00 Euro netto pro Stunde (zzgl. gesetzlicher MwSt.);
- für gemeinnützige Organisationen/Vereine 140,00 Euro netto pro Stunde (zzgl. gesetzlicher MwSt.).

Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Auf Verlangen wird die Kanzlei dem Mandanten eine Aufstellung der berechneten Zeiten zur Verfügung stellen.

Abweichend hiervon beträgt das Honorar für eine anwaltliche Erstberatung unabhängig vom zeitlichen Aufwand immer 190,00 Euro (zzgl. gesetzlicher MwSt.). Entstehen für eine weitere Tätigkeit in derselben Angelegenheit insgesamt höhere Honorar- oder Gebührenansprüche, wird das Honorar für die Erstberatung auf die weiteren Honorar- oder Gebührenansprüche angerechnet.

II. Gebühren für außergerichtliche und gerichtliche Vertretung

Eine Vertretung des Mandanten gegenüber anderen Personen, Unternehmen, Behörden sowie jede gerichtliche Vertretung rechnet die Kanzlei grundsätzlich auf Basis der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab.

Soweit für die Gebührenberechnung der Gegenstandswert einer Angelegenheit maßgeblich ist, vereinbaren die Parteien, dass der Mindestgegenstandswert für die Berechnung der Gebühren 2.001,00 Euro beträgt. Ist der Gegenstandswert der Angelegenheit tatsächlich höher, so ist dieser maßgebend.

Abweichend von den Bestimmungen in den Vorbemerkungen zu Teil 3 Abs. 4 Anlage 1 RVG wird eine außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr nicht auf die Gebühren eines späteren gerichtlichen Verfahrens angerechnet.

Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach den vorstehenden Vereinbarungen für den Mandanten Gebühren anfallen können, die von Dritten, insbesondere von Rechtsschutzversicherungen oder im Fall des Obsiegens von dem Verfahrensgegner nicht erstattet werden.

III. Honorar für Inkassotätigkeit

Für die Geltendmachung unbestrittener Zahlungsansprüche (Inkasso) berechnet die Kanzlei gegenüber dem Mandanten zunächst eine pauschale Vergütung in Höhe von 69,00 Euro netto (zzgl. gesetzlicher MwSt.). Die Tätigkeit umfasst ein außergerichtliches Mahnschreiben an den Schuldner, eine grundlegende Hintergrund-

und liquiditätsüberprüfung des Schuldners, die Tätigkeit im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren bis zum Erlass eines Vollstreckungsbescheides sowie die Kommunikation mit dem Schuldner und ggf. die Entgegennahme von Zahlungen. Die Tätigkeit im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach Erlass eines Vollstreckungsbescheides ist von der Pauschale ausdrücklich nicht umfasst.

Gegenüber dem Schuldner wird die Kanzlei gerichtlich und außergerichtlich diejenigen Kosten ihrer Tätigkeit geltend machen, welche bei normaler Abrechnung nach dem RVG anfallen würden. Leistet der Schuldner auf die einzuziehende Forderung, kann die Kanzlei über die hier vereinbarte Pauschale hinaus gegenüber dem Mandanten auch die Kosten berechnen, die bei Abrechnung nach dem RVG anfallen würden, allerdings maximal bis zur Höhe des Betrages, den der Schuldner bereits gezahlt hat.

Sobald der Schuldner die Berechtigung der Forderung, unabhängig in welchem Stadium, ganz oder teilweise, ob zu Recht oder zu Unrecht, bestreitet, verlieren die oben genannten Bedingungen zur Vergütung ihre Gültigkeit. Der Mandant kann sich dann entscheiden, das Verfahren nicht weiter fortzuführen. Entscheidet der Mandant sich dazu, das Verfahren dennoch fortzuführen, erfolgt die Vergütung der weiteren Tätigkeit von der Kanzlei ausschließlich auf Basis des RVG gemäß Ziff. II dieser Vereinbarung. Die vereinbarte Pauschale wird in diesem Fall auf die weiteren Kosten angerechnet.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch oder Einspruch des Schuldners im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens zur Abgabe des Verfahrens an das zuständige Amts- oder Landgericht führt. Durch ein solches Verfahren erhöhen sich die gerichtlichen Kosten, selbst wenn der Mandant sich dazu entscheidet, das Verfahren nicht fortzuführen.

IV. Weitere Kosten

Das Honorar für eine allgemeine Bürotätigkeit, Recherche oder Zustellungen beträgt 59,00 Euro netto pro Stunde (zzgl. gesetzlicher MwSt.). Ist die Tätigkeit besonders aufwändig, umfangreich oder komplex kann der Stundensatz auf bis zu 89,00 Euro netto pro Stunde (zzgl. gesetzlicher MwSt.) erhöht werden. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Auf Verlangen wird die Kanzlei dem Mandanten eine Aufstellung der berechneten Zeiten zur Verfügung stellen.

Kosten und Gebühren für Dritte sind von der vorliegenden Vergütungsvereinbarung nicht umfasst und sind von dem Mandanten zusätzlich zu tragen. Dies betrifft insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten und Kosten im Rahmen einer Recherche (z.B. Gebühren für Auskünfte von Behörden). Die Kanzlei wird Maßnahmen, die solche Kosten auslösen, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten einleiten.

V. Geldeinzug/Verrechnung

Hat der Mandant der Kanzlei eine Vollmacht zum Geldeinzug erteilt, ist die Kanzlei berechtigt, Zahlungseingänge auf ihrem Konto zunächst für den Ausgleich eigener Rechnungen zu verwenden. Überschüssige Beträge wird die Kanzlei sodann unverzüglich auf das Konto des Mandanten weiterleiten.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant